

Schmitt-Mücke, Jan Heinrich

18.09.2023

(Name, Vorname)

(Datum)

(bitte lesbar ausfüllen!)

Deckblatt

A-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs A, der im Monat

August 2023

begonnen hat, ausgegeben Klausur mit der

Nr. 3

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. am 03.04.2023 in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden bin,
3. voraussichtlich im Monat Dezember 2024 die Examensklausuren schreiben werde.

Schmitt-Mücke

(Unterschrift)

Landgericht Köln

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Joachim Reckeweg, Am Rheinufer 2, 50669 Köln,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Koch Winckler Dierbaum & Partner, Nassestraße 3, 53111
Bonn

gegen

Auktionshaus Schniederbusch, Inhaberin Marianne Schniederbusch, Am Domplatz 6, 50667 Köln

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Guhald & Wrangel, 41460 Neuss

hat das Landgericht Köln – 4. Zivilkammer – durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Franz, die Richterin am Landgericht Reuter-Jaschick und den Richter am Landgericht Dr. Bern, auf die mündliche Verhandlung vom 27.01.2009 für Recht erkannt

1. Das Versäumnisurteil vom 11.11. 2008 wird aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten ihrer Säumnis, die übrigen Kosten trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.



Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatz für die Weitergabe eines Gemäldes.

Am 01.08.2006 mietete Richard von Trontheim von dem Kläger in der ersten Etage des Hauses Gürzenichstraße 25 in Köln gelegene Räumlichkeiten als Geschäftsräume zu einem monatlichen Mietzins von 38.418€ an. Im Frühjahr 2007 erwarb Richard von Trontheim das Gemälde „Dianas Nymphen nach der Jagd“ von Jan Breughel d. J., welches er am 19.07.2007 zur Sicherung von Krediten an die Kreissparkasse Köln übereignete. 

Ab Februar 2008 zahlte Richard von Trontheim keine Miete mehr an den Kläger. Am 24.06.2008 übereignete er das besagte Gemälde an den Kläger zur Sicherung der Mietzinsforderungen. Mit Urteil vom 08.08.2008 (Az.: 5 O 632/08) wurde Richard von Trontheim vom Landgericht Köln zur Zahlung rückständiger Miete in Höhe von 230.508€ nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verurteilt.

In der Folge versuchte Richard von Trontheim am 12.08.2008 erfolglos das Bild in seinen Geschäftsräumen zu versteigern. Am selben Tag übergab er das Bild sodann an die Kreissparkasse Köln, die es an die Beklagte weitergab.

Am 15.09.2008 bemerkte der Kläger, dass sich das Bild nicht mehr in den Räumlichkeiten in der Gürzenichstraße befand. Am 29.09.2008 räumte Richard von Trontheim schließlich die Räumlichkeiten des Klägers.

Am 30.11.2008 wurde das Bild erfolglos im Rahmen einer Auktion der Beklagten angeboten. In der Folge teilte die Kreissparkasse der Beklagten am 16.12.2008 mit, einen Käufer in Japan gefunden zu haben. Auf deren Veranlassung hin bereitete die Beklagte sodann den Transport nach Japan vor. Im Zuge dessen übergab die Beklagte das Bild am 22.12.2008 an einen privaten Transporteur, der das Gemälde nach Frankfurt brachte, um es dort per Luftfracht nach Japan zu versenden.

 Ursprünglich hat der Kläger mit seiner Klage die Herausgabe des Gemäldes an ihn begehrt. Mit Versäumnisurteil vom 11.11.2008 hat das Landgericht die Beklagte zur Herausgabe des Gemäldes an den Kläger verurteilt. Gegen dieses Versäumnisurteil hat die Beklagte mit Schreiben 18.11.2008 (Zugang: 20.11.2008) Einspruch eingelegt. Nachdem der Kläger über den Verbleib des Bildes aufgeklärt wurde, begehrt er nunmehr anstelle der Herausgabe Schadensersatz. 

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 300.000€ nebst 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

das Versäumnisurteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, der Kläger habe von der Sicherungsübereignung an die Kreissparkasse vom 19.07.2007 gewusst. Richard von Trontheim habe den Kläger insofern aufgeklärt. Ferner sei das Bild erst Ende Juli oder Anfang August in die Geschäftsräume des Richard von Trontheim in der Gürzenichstraße verbracht worden und habe sich bei Abschluss des Sicherungsübereignungsvertrags am 19.07.2007 im Privathaus des Richard von Trontheim befunden.

Der Kläger behauptet, das Bild sei im April 2007 in die Geschäftsräume des Richard von Trontheim in Köln verbracht worden. Von der Sicherungsübereignung an die Kreissparkasse am 19.07.2007 habe der  Kläger nichts gewusst, vielmehr habe Richard von Trontheim beteuert, Eigentümer des Gemäldes zu sein.

Die Klage ist der Beklagten am 16.10.2008 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Durch den zulässigen Einspruch wird der Prozess in die Lage vor Eintritt der Versäumnis zurückversetzt, § 342 ZPO. Der statthafte Einspruch erfolgte insbesondere fristgerecht. Gem. § 339 I ZPO beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Diese wurde hier gewahrt. Das Versäumnisurteil wurde der Beklagten am 17.11.2008 zugestellt und der Einspruch ging am 20.11.2008 beim Landgericht Köln ein.

I. Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig. Das Übergehen des Klägers vom Herausgabe- zu einem Zahlungsverlangen ist als privilegierte Klageänderung stets zulässig. Gem. § 264 Nr. 3 ZPO liegt eine privilegierte Klageänderung vor, wenn wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird. Dies ist hier der Fall. Denn der Kläger hat zunächst die Herausgabe des Gemäldes gefordert und ist sodann – aufgrund der nach Klageerhebung erfolgten Weitergabe des Bildes von der Beklagten an den Transporteur bzw. nach Japan, also einer später eingetretenen Veränderung im Sinne der Vorschrift – auf die Forderung von Schadensersatz für den Verlust des Gemäldes übergegangen. 

2. Die Klage ist unbegründet. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz wegen des Verlusts des Bildes zu.

a) Der Kläger hat keinen Anspruch aus §§ 280 I, III, 283 BGB. Danach kann der Gläubiger Schadensersatz vom Schuldner verlangen, wenn dessen Leistung unmöglich geworden ist und er dies zu vertreten hat. Ob der Kläger Eigentümer des Gemäldes geworden ist, kann hier (noch) dahinstehen, denn jedenfalls sind die §§ 280 ff. BGB auf den Anspruch aus § 985 BGB nicht anwendbar. Denn die §§ 987 ff. BGB gehen den solchen als *lex specialis* vor.

b) Ebenso wenig hat der Kläger einen Anspruch aus § 989 BGB. Danach kann der Eigentümer vom Besitzer vom Zeitpunkt der Rechtshängigkeit an den Schaden ersetzt verlangen, der ihm dadurch entsteht, dass die Sache infolge des Verschuldens des Besitzers verschlechtert wird, untergeht oder aus einem anderen Grunde nicht mehr herausgegeben werden kann. Dies ist hier nicht der Fall. Zwar war die Beklagte bis zum möglichen schädigenden Ereignis – Weitergabe an den Transporteur am 22.12.2008 – Besitzerin des Bildes und infolge der Zustellung der Klage bestand seit dem 16.10.2008 Rechtshängigkeit hinsichtlich eines möglichen Herausgabeanspruchs des Klägers (vgl. §§ 253 I, 261 I ZPO), jedoch war der Kläger nicht Eigentümer des Gemäldes. Denn er weder infolge der Sicherungsübereignung des Richard Trontheim an ihn am 24.06.2008 noch aus einem anderen Grund Eigentümer.

Gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB wird der Erwerber auch ohne Erlangung des unmittelbaren Besitzes Eigentümer, wenn er mit dem Berechtigten ein entsprechendes Rechtsverhältnis vereinbart, im Zuge dessen er mittelbarer Besitzer wird. Dies ist hier nicht der Fall. Denn Richard von Trontheim war am 24.06.2008 nicht mehr Eigentümer und auch nicht aus anderem Grund berechtigt, über das Gemälde zu verfügen. Er hat seinerseits durch die Sicherungsübereignung an die Sparkasse am 19.07.2007 das Eigentum an dem Gemälde gem. §§ 929 S. 1, 930 BGB verloren.

Ebenso hat der Kläger nicht am 24.06.2008 vom Nichtberechtigten gem. §§ 929 S. 1, 930, 933 BGB Eigentum erworben. Danach kann im Rahmen eines Besitzkonstitutes ein gutgläubiger Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten erfolgen, sofern dem Erwerber die Sache vom Veräußerer übergeben wird und er in diesem Zeitpunkt im guten Glauben ist (vgl. § 932 II BGB). Hier kann dahinstehen, ob der Kläger bei der Vereinbarung der Sicherungsübereignung am 24.06.2008 von der vorherigen Übereignung an die Kreissparkasse Köln wusste und damit nicht gutgläubig war, denn jedenfalls hat der Kläger das Gemälde nicht übergeben bekommen. Dieses verblieb vielmehr vereinbarungsgemäß bei Richard von Trontheim.

c) Der Kläger hat auch keinen Anspruch aus §§ 1257, 1227, 989 BGB. Danach stehen dem Inhaber eines (gesetzlichen) Pfandrechts dieselben Rechte zu wie dem Eigentümer, also auch der Schadensersatzanspruch aus § 989 BGB. Der Kläger ist hier schon nicht Inhaber eines gesetzlichen Pfandrechts aus § 562 I 1 BGB oder einer sonstigen Vorschrift. Offenbleiben kann, ob das Gemälde bereits im April 2007 in die Geschäftsräume in der Gürzenichstraße verbracht wurde, sodass der Kläger noch vor der Sicherungsübereignung am 19.07.2007 an die Kreissparkasse ein Pfandrecht an einer mieter eigenen Sache erlangt haben könnte oder ob das Gemälde erst nach der Sicherungsübereignung Ende Juni/Anfang August 2007 in die Räume verbracht wurde, sodass allenfalls ein gutgläubiger Erwerb eines Vermieterpfandrechts an einer mieterfremden Sache gem. §§ 1257, 1207 BGB – sofern man diese Vorschriften im Rahmen § 562 I 1 BGB überhaupt für anwendbar hält – in Betracht käme, denn ein solches Vermieterpfandrecht ist jedenfalls mit der (zeitweisen) Besitzerlangung der Kreissparkasse Köln an dem Gemälde gem. § 936 I 3 BGB erloschen. Danach erlöschen die Rechte Dritter an einer Sache



bei einer Veräußerung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung Besitz an der Sache erlangt und er zu diesem Zeitpunkt (noch) in gutem Glauben ist (§ 936 II BGB). Dies ist hier der Fall. Die Kreissparkasse Köln erhielt am 12.08.2008 das Gemälde von Richard von Trontheim nachdem dieser erfolglos versucht hatte, es für die Sparkasse zu versteigern. Zwar muss der Erwerber einer in Mieträumen befindlichen Sache in der Regel damit rechnen, dass an dieser ein Vermieterpfandrecht besteht, allerdings ist hier weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Kreissparkasse von den Eigentums- bzw. Mietverhältnissen hinsichtlich der Geschäftsräume in der Gürzenichstraße am 12.08.2008 Kenntnis oder infolge grober Fahrlässigkeit keine Kenntnis hatte.



d) Dem Kläger steht auch kein Anspruch aus § 678 BGB oder §§ 280 I, 677 BGB zu. Denn jedenfalls durch das Erlöschen eines möglichen Vermieterpfandrechts des Klägers bei Besitzerlangung durch die Kreissparkasse ist die Weitergabe des Gemäldes durch die Beklagte an den Transporteur kein Geschäft des Klägers.

e) Ebenso wenig steht dem Kläger ein Anspruch aus § 823 I BGB zu. Es fehlt vorliegend schon an der Rechtsgutsverletzung. Gem. § 823 I BGB ist ein (Vermieter-)Pfandrecht grundsätzlich als sonstiges Recht geschützt. Hier ist ein mögliches Vermieterpfandrecht des Klägers an dem Gemälde aber jedenfalls vor der möglichen deliktischen Handlung der Beklagten mit der Besitzerlangung der Kreissparkasse Köln am 12.08.2008 erloschen.

f) Auch aus § 823 II BGB in Verbindung mit § 289 StGB ergibt sich kein Anspruch des Klägers. Zwar ist die Pfandkehr ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 II BGB, allerdings scheidet hier schon die tatbestandliche Verwirklichung des § 289 StGB aus. Denn es bestand kein Pfandrecht des Klägers während der Handlungen der Beklagten.

g) Ein Anspruch des Klägers ergibt sich auch nicht aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB. Unerheblich ob das Begehren des Klägers – Zahlung von 300.000€ – im Rahmen der Rechtsfolge des § 818 I BGB zu erreichen wäre, fehlt es hier schon am Eingriff in den Zuweisungsgehalt eines fremden, also klägerischen Rechts. Denn ein mögliches Pfandrecht des Klägers ist jedenfalls erloschen (s.o.).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 I 1, 344 ZPO. Der Beklagten sind die Kosten der Säumnis aufzuerlegen. Gem. § 344 ZPO sind der säumigen Partei die Kosten der Säumnis aufzuerlegen, sofern das Versäumnisurteil in gesetzlicher Weise ergangen ist. Dies ist hier der Fall. Die prozessualen Voraussetzungen waren bei Schluss der mündlichen Verhandlung am 11.11.2008 erfüllt, insbesondere war die Beklagte ordnungsgemäß geladen (vgl. § 335 I Nr. 2 ZPO). Ebenso lagen die sachlichen Voraussetzungen des § 331 I 1, II ZPO vor. Denn nach dem Vortrag des Klägers bestand ein Herausgabeanspruch hinsichtlich des Gemäldes gegen die Beklagte aus § 985 BGB. Danach hat der Besitzer dem Eigentümer die Sache herauszugeben, sofern kein Recht zum Besitz (vgl. § 986 BGB) besteht. Nach dem Vortrag des Klägers hatte der berechtigte Eigentümer des Bildes Richard von Trontheim ihm das – im Besitz der Beklagten befindliche – Gemälde am 24.06.2008 gem. §§ 929 S.1,

930 BGB zur Sicherung von Mietzinsansprüchen übereignet. Eine mögliche Unwirksamkeit gem. § 138 I BGB aufgrund eines Missverhältnisses zwischen Wert Sicherheit (400.000€) und der zu sichernden Forderung (307.344€) ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag nicht. Selbige Rechtsfolge ergäbe sich gem. §§ 1257, 1227, 985 BGB aus dem klägerisch vorgetragenen Vermieterpfandrecht aus § 562 I 1 BGB.



Dr. Franz

Reuter-Jaschik

Dr. Bern

Hinweise zur 3. Klausur im A-Klausurenkurs August 2023

Rubrum und Tenor: Da die Klagpartei lediglich die Kosten der Säumnis vollstrecken kann, lag diesbezüglich ein Fall des §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vor, da nicht davon auszugehen ist, dass dieses Kosten oberhalb von 1.500,- € gelegen haben.

Tatbestand: Der unstreitige Teil des Sachverhalts wird knapp, aber nahezu vollständig dargestellt. Streitige klägerische Behauptungen werden erst am Ende des Tatbestandes dargestellt. Dies müssen Sie vor den Anträgen darstellen. Die antragsbezogene Prozessgeschichte wird dargestellt. Die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils werden nicht herausgearbeitet (Antrag, ordnungsgemäße Ladung, Fehlen der Beklagten im Termin).

Entscheidungsgründe: Die Frage der Klagänderung wird kurz angesprochen. § 264 Nr. 3 ZPO wird genannt.

Materiell-rechtlich wird ein Anspruch nach § 989 BGB und sodann nach §§ 989 990, 1227 BGB zu Recht verneint. Inhaltlich kann die Prüfung hier überzeugen. Die maßgeblichen Schwerpunkte werden gesehen. Zu Recht wird jedenfalls ein Erlöschen des Pfandrechts angenommen, so dass die Frage des Einbringens des Gemäldes in die Mietsache offenbleiben kann.

Formal noch einige prozessuale Fehler. Die maßgeblichen Anspruchsgrundlagen werden in den Entscheidungsgründen genannt. Auch inhaltlich kann die Prüfung hier überzeugen. Weiter so!

Im Ergebnis

12 Punkte (vollbefriedigend)

G. Hofschroer, 10.10.2023